



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2010

Sehr geehrte Mandanten,

für jeden Unternehmer stellt sich alljährlich im Spätherbst angesichts der letzten und damit aktuellen Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) die Frage nach der zu erwartenden Steuerbelastung des Jahres und im Anschluss nach der Reduzierung derselben.

Neben einiger Möglichkeiten im privaten Bereich, wie bspw. der Investition in eine Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach oder der Einzahlung größerer Beträge in eine steuerlich begünstigte Altersvorsorgeversicherung kann der Unternehmer auch im betrieblichen Bereich durch gezielte Wahlrechte oder durch geschickte Einnahmen- oder Ausgabensteuerung Steuerspitzen vermeiden oder die Zahlung von Steuern in einen anderen Zeitraum verlagern.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass Ausgaben in jedem Fall fällig sein müssen. Es ergibt also steuerlich keinen Sinn, bspw. die Miete ohne vertragliche Grundlage ein Jahr im Voraus zu zahlen.

In der Regel verfehlen auch größere Investitionen am Jahresende ihren Zweck, da diese monatsgenau abgeschrieben werden. Der Steuerpflichtige hat zwar theoretisch die Möglichkeit, eine Sonderabschreibung von 20% bei diesen Investitionen geltend zu machen, jedoch hat der Gesetzgeber bspw. Pkw regelmäßig hiervon ausgeschlossen. Und völlig falsch ist es, nur wegen einer drohenden Steuernachzahlung Kosten zu produzieren, die betriebswirtschaftlich gesehen sinnlos sind, da die Steuerersparnis hieraus den wirtschaftlichen Verlust nicht ausgleicht.

Bei den richtigen Entscheidungen zur Steuerersparnis am Jahresende unterstützt Sie gern

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Steuerung von Abfindungen

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat, dürfen Arbeitnehmer und Arbeitgeber eventuell zu zahlende Entschädigungen für den Verlust des Arbeitsplatzes so gestalten, dass die Steuerbelastung bei diesen Abfindungen möglichst gering bleibt.

Hierzu gehören sowohl die vom Austritt des Arbeitnehmers abweichende Auszahlung als auch die Vereinbarung der Zahlung von Teilbeträgen. Auch darf die Abfindung vor Eintritt der Fälligkeit im Rahmen einer erneuten Vereinbarung steuerwirksam auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Allerdings darf man auch hier nicht übertreiben und sollte den Rahmen der Üblichkeit und Angemessenheit dieser Vereinbarungen einhalten.

2 Klarstellung bei der Abzugsfähigkeit von Arbeitszimmern

Die Neuregelung der Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers im Rahmen der Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit (Werbungskosten) bzw. bei Unternehmern (Betriebsausgaben) wurde gegenüber dem „alten Recht“, welches bis 2006 galt, doch leicht verschärft.

Die Höchstgrenze von 1.250,00 Euro p.a. gilt bei Steuerpflichtigen, denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies gilt auch und isoliert bei den nebenberuflich Selbständigen.

Allein die Tatsache, dass die berufliche Nutzung mehr als 50% der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit beträgt, reicht nicht mehr aus, um Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend zu machen.

Nur wenn das Arbeitszimmer den (qualitativen) Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet, kommt ein unbeschränkter Abzug in Betracht.

3 Satzungsänderung wegen Vergütung für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit bis zum 31.12.2010!

Die Zahlungen von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder gemeinnütziger Vereine über eine normale Aufwandsentschädigung für nachgewiesene Kosten hinaus kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen.

Die Gemeinnützigkeit ist nicht gefährdet, wenn die Satzung des Vereins die Vergütung des Vorstands (z.B. die Auszahlung von Sitzungsgeldern) ausdrücklich zulässt. Die Höhe der Steuerfreiheit dieser Vergütung ist auf 500 Euro jährlich je Vorstandsmitglied beschränkt.

Die vom Gesetzgeber mehrfach verlängerte Frist für entsprechende Satzungsänderungen endet am **31.12.2010**.

4 Beitragssätze in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung steigen ab 2011

Mit der Stimmenmehrheit der Regierungskoalition hat der Bundestag der Erhöhung der Beitragssätze für die gesetzliche Krankenversicherung ab 01.01.2011 zugestimmt.

Sowohl für die Arbeitnehmer (AN) als auch für die Arbeitgeber (AG) steigt der Beitragsanteil um je 0,3%.

Der Beitrag erhöht sich nunmehr von 14,9% (AN: 7,9%; AG 7,0%) auf 15,5% (AN 8,2%; AG 7,3%).

Zukünftig sollen die AG-Beiträge „eingefroren“ und notwendige Beitragserhöhungen allein durch die Arbeitnehmer finanziert werden.

Kommt die jeweilige gesetzliche Krankenkasse mit dem Geld nicht aus, darf sie von den Versicherten Zusatzbeiträge in unbeschränkter Höhe erheben.

Bereits früher wurde die Beitragserhöhung für die Arbeitslosenversicherung von 2,8% auf 3,0% beschlossen. Hier tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 50% der Beiträge.

5 Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann mit der Dezember-Abrechnung den Lohnsteuer-Jahresausgleich für seine im Kalenderjahr 2010 ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer durchführen.

Eine Verpflichtung zum Lohnsteuer-Jahresausgleich besteht dann, wenn am 31.12.2010 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich wird die Lohnsteuer rückwirkend für das ganze Jahr noch einmal neu berechnet.

So werden insbesondere stark schwankende Einkommen ausgeglichen. Dies kann im Dezember im Verhältnis zu den Vormonaten zu einer geringeren Lohnsteuerbelastung führen, so dass das auszuzahlende Nettogehalt höher ausfällt. Im Prinzip wird hier ein Teil der bei einer Einkommensteuererklärung zu erwartenden Lohnsteuererstattung vorgezogen.

Die betreffenden Arbeitnehmer sind nach Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs auf diesen Fakt hinzuweisen (z.B. durch einen entsprechenden Satz auf der Dezember-Gehaltsabrechnung).

In den folgenden Fällen darf ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchgeführt werden:

- wenn der Arbeitnehmer widerspricht,
- wenn nach den Steuerklassen V oder VI abgerechnet wurde,
- wenn auf Grund eines Steuerklassenwechsels für einen Teil des Jahres nach den Steuerklassen II, III oder IV abgerechnet wurde,
- wenn bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder ein Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war,
- wenn Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld o.ä. Lohnersatzleistungen bezogen wurde,
- wenn im Rahmen des Arbeitsverhältnisses steuerfreie ausländische Lohneinkünfte ausgezahlt wurden und
- wenn der Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig war.

6 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen nicht fristgerecht entrichtet, entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1% auf die rückständigen Steuern je angefangenem Monat. Bezahlte der Steuerpflichtige mittels Überweisung, werden entstandene Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag lediglich um bis zu drei Tagen überschritten wird (**Schonfrist**). Entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung.

Säumniszuschläge können auf Antrag vollständig oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung unbillig wäre (Krankheit, plötzlicher Engpass auf dem Konto etc.) oder wenn die verspätete Zahlung einmalig versehentlich erfolgte und es sich bei dem betreffenden Steuerpflichtigen sonst um einen „pünktlichen“ Steuerzahler handelt.

Wer jedoch die oben beschriebene Schonfrist permanent ausnutzt, gilt aus Sicht der Finanzverwaltung eben nicht als so genannter „pünktlicher“ Steuerzahler und mindert so die Erlasswürdigkeit hinsichtlich der entstandenen Säumniszuschläge.